

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggem und C. Geiert*

.../2

## Anhang 2 zu § 9 Feststellung des KMU-Status

### 3. Partnerunternehmen

Neben den verbundenen Unternehmen kennt die KMU-Definition noch die Partnerunternehmen.

#### 3.1 Tatbestand der Partnerunternehmen

Bei Partnerunternehmen ist ein Unternehmen (**vorgeschaltetes Unternehmen**) an einem anderen Unternehmen (**nachgeschaltetes Unternehmen**) qualifiziert beteiligt ist, ohne dass es sich um verbundene Unternehmen handelt. Die Beteiligung ist qualifiziert, wenn das vorgeschaltete Unternehmen alleine oder zusammen mit verbundenen Unternehmen mehr als 25 v. Ht. des Kapitals des nachgeschalteten Unternehmens hält. Fällt die Beteiligung geringer aus, liegt gleichwohl ein Partnerunternehmensverhältnis vor, wenn das vorgeschaltete Unternehmen alleine oder zusammen mit verbundenen Unternehmen mehr als 25 v. Ht. der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder in der Hauptversammlung ausüben kann. Wenn eine solche qualifizierte Beteiligung vorliegt, wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 der KMU-Definition zugunsten bestimmter Arten von Partnerunternehmen die fehlende Qualität eines eigenständigen Unternehmens fingiert (**fiktive eigenständige Unternehmen**). Das sind folgende Typen von Unternehmen:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern.

Die Fiktion greift aber nur, wenn diese Unternehmen nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Mitteilung einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind.

.../3

Der von der Kommission verwendete Begriff der „**Universitäten**“ muss wohl untechnisch verstanden werden. Denn es ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt andere staatliche Hochschulen als Universitäten und staatlich anerkannte Hochschulen anders als die Universitäten behandelt werden müssten. Denn ob ein größerer Schwerpunkt in der wissenschaftlichen oder angewandten Forschung oder eine größere Orientierung an der Lehre vorhanden ist, kann eine förderrechtlich andere Behandlung nicht rechtfertigen. Auch das Promotions- und Habilitationsrecht, das nur die Universitäten haben, stellt keine Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Hochschularten da. Allerdings fallen bei den staatlich anerkannten Hochschulen diejenigen nicht unter die Fiktion der fehlenden Partnerverhältnisse, deren Trägerorganisationen den Gewinnzweck nicht ausgeschlossen haben. Folglich sind alle Beteiligungsgesellschaften von Hochschulen und staatlich anerkannten Hochschulen, bei denen diese Einrichtungen alleine oder zusammen mit vergleichbaren Einrichtung oder anderen öffentlichen Stellen direkt oder indirekt weniger als 50 v. Ht. des Kapitals oder der Stimmrechte haben, durch die Fiktion des § 2 Abs. 2 Buchst. b der KMU-Definition privilegiert.

Die Fiktion der fehlenden Partnereigenschaft trotz gegebener qualifizierter Beteiligung bei den genannten **Gebietskörperschaften** (oben Buchst. d)) bildet die Ausnahme vom Grundsatz des Artikel 2 Absatz 4 der KMU-Definition, dass eine qualifizierte Beteiligung, die direkt oder indirekt von einer öffentlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert wird, vom KMU-Status ausgeschlossen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Beteiligung i.S. eines verbundenen Unternehmens handelt oder nicht. Daher bedarf es bei solchen Beteiligungen in der Praxis auch keiner differenzierenden Prüfung. Der Anwendungsbereich der Regelung des Artikel 2 Absatz 2 Buchst. d KMU-Definition, also der Fiktion des fehlenden Partnerverhältnisses über bestimmte kommunale Beteiligungsgesellschaften, ist wegen der geringen Einwohner und Haushaltsschwellenwerte nicht sehr groß. Es empfiehlt sich daher, in der Praxis nicht mit den KMU-Kriterien zu beginnen, wenn kommunale oder staatliche Beteiligungen (unmittelbare und mittelbare) im Spiel sind. Denn falls eine Beteiligung (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung) einer öffentlichen Stelle (alleine oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen) am zu fördernden Unternehmen von 50 v. Hdt. oder mehr vorliegt, bedarf es keiner weiteren Prüfung. Denn die Fiktionsausnahmen für Partnerschaftsverhältnisse können unterhalb der „50 v.Ht.“-Schwelle nicht greifen, weil dann ein verbundenes Unternehmen vorliegt, das den Status eines Partnerunternehmens ausschließt.

.../4

### 3.2 Die Berechnung der KMU-Kriterien bei Partnerunternehmen

Ist der Status eines Partnerunternehmens gegeben, dann sind die konsolidierten Zahlen des zu fördernden Unternehmens (vor- oder nachgeschaltetes Unternehmen) und seines Partnerunternehmens (vor- oder nachgeschaltetes Unternehmen) in ihrer konsolidierten Form zu verwenden. Wenn keine konsolidierten Bilanzzahlen vorliegen, dann sind die Werte des Partnerunternehmens zu den Werten des zu fördernden Unternehmens hinzuzurechnen, wobei dies anteilig erfolgt. Bei der anteiligen Berücksichtigung ergibt sich die Höhe des zu berücksichtigenden Anteils aus der Höhe der Beteiligung am Grund- oder Stammkapital oder aus der Höhe am Stimmrecht in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung. Dabei ist der höhere der beiden genannten Anteile zu verwenden, wenn Stimmrechtsbeteiligung und Unternehmensbeteiligung auseinanderfallen. Im Falle wechselseitiger Kapitalbeteiligungen wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 S. 3 KMU-Definition der höhere dieser Anteile herangezogen. Ist das Partnerunternehmen mit anderen Unternehmen verbunden, sind nicht die Werte des Partnerunternehmens, sondern die konsolidierten Werte der verbundenen Unternehmen anstelle der Werte des Partnerunternehmens anteilig<sup>1</sup> zu verwenden. Liegen in diesem Fall keine konsolidierten Werte vor, dann sind die Werte der verbundenen Unternehmen anteilig hinzu zu addieren. Wenn neben dem Partnerunternehmen und dessen verbundenem Unternehmen auch noch verbundene Unternehmen des zu fördernden Unternehmens vorhanden sind, so müssen die konsolidierten Werte des verbundenen Unternehmens den Werten des zu fördernden Unternehmens hinzugerechnet werden. Fehlt es an konsolidierten Bilanzwerten, dann erfolgt die Hinzurechnung im Wege der Addition.

---

<sup>1</sup> Anteilig auf der Grundlage des Anteilsverhältnisses zwischen dem zu fördernden Unternehmen und seinem Partnerunternehmen.